

1964	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1964	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	789
8. 7. 64	Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar)	805
8. 7. 64	Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG : Israel — I. Teil)	809

Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Ceylon
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 8. Juli 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Colombo am 4. Juli 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach Artikel XXII des Abkommens in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juli 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Abkommen umseitig